## **BUNDESPATENTGERICHT**

32 W (pat) 159/99

(Aktenzeichen)

**BESCHLUSS** 

In der Beschwerdesache

. . .

. . .

## betreffend die Marke 395 48 665.3

hat der 32. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 28. Juni 2000 unter Mitwirkung des Richters Dr. Fuchs-Wissemann als Vorsitzenden, des Richters Sekretaruk und der Richterin Klante

## beschlossen:

Der Beschluß der Markenstelle für Klasse 42 des Deutschen Patentamts vom 21. August 1998 ist wirkungslos, soweit die angegriffene Marke 395 48 665 aufgrund des Widerspruchs aus der Marke 1 068 489 gelöscht worden ist.

## Gründe

Mit Beschluß vom 21. August 1998 hat die Markenstelle für Klasse 42 des Deutschen Patentamts die Marke 395 48 665 wegen des Widerspruchs aus der Marke 1 068 489 teilweise gelöscht. Hiergegen hat die Markeninhaberin form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Die Widersprechende hat den Widerspruch aus der og Marke zurückgenommen. Deshalb ist gemäß § 82 Abs 1 Satz 1 MarkenG iVm § 269 Abs 3 Satz 1 und 3 ZPO auszusprechen, daß der angefochtene Beschluß im Umfang der Löschung wirkungslos ist (vgl BGH Mitt 1998, 264 "Puma"). Dieser Ausspruch erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit und in Berücksichtigung des Amtsermittlungs-

grundsatzes von Amts wegen (vgl dazu auch Baumbach/Lauterbach, ZPO, 56. Aufl, § 269 Rdn 46).

Für eine Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 71 Abs 1 und 4 MarkenG) besteht kein Anlaß.

Dr. Fuchs-Wissemann

Richterin Klante hat Urlaub und kann daher nicht unterschreiben.

Sekretaruk

Dr. Fuchs-Wissemann

Hu